

BAULINIENPLAN 6

P l a n 4

Merishausen, den 10. Jan. 1976
Namens des Gemeinderates
der Präsident: E. Clee
der Schreiber: O. Wimmer.

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäß Regierungsratsbeschluss
vom
Der Staatsarchivar



Ausführungsverordnung
zum Baulinienplan der Gemeinde Merishausen

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf Art. 9 und Art. 11 des kantonalen Baugesetzes, zum Baulinienplan Merishausen folgende Ausführungsverordnungen:

Art. 1
Es wird unterschieden in:
1. Baulinien
2. Gestaltungsbaulinien
3. Katastrophenbaulinien

Art. 2
Vorbehaltlich der mit Gestaltungsbaulinien abgegrenzten Flächen beschränkt die Baulinie die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerfläche einer Hochbaute oder der äusserste Teil einer Tiefbaute an dem öffentlichen Grund heranprojiziert werden darf.
Die Gestaltungsbaulinie beschränkt die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerfläche einer Hochbaute heranprojiziert werden darf. In der Fläche zwischen Baulinie und Gestaltungsbaulinie sind somit nur unterirdische Bauten zugelassen.

Art. 3
Die Baulinie wird auf die Katastrophenbaulinie verlegt, wenn die Baste, die von ihr befahren ist, zerstört wird oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden soll.
Solange diese Voraussetzungen nicht eintreten, hat die Katastrophenbaulinie keine Rechtswirkung.
Vom Gemeinderat beschlossen am 30.1.1974.
Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 13.6.1974.

Legende:

- Baulinie
- Gestaltungsbaulinie
- Katastrophenbaulinie

Konstruktions - Elemente

- Veränderung rechter Winkel
- Abstand (in m)
- Radius (in m)
- Hilfslinie

